

D 2.2 Mitarbeiter

D 2.2.1 Aufgabenbeschreibung für Dekanatsjugendseelsorger und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit auf DekanatsEbene

D 2.2.1

Die amtliche kirchliche Jugendarbeit im Bistum Augsburg ist entsprechend den allgemeinen Strukturen der Diözese gegliedert.

„Das Bischöfliche Jugendamt mit seiner Diözesanstelle und den Regionalstellen für kirchliche Jugendarbeit sowie die Dekanatsjugendseelsorger und ihre Mitarbeiter/innen unterstützen die kirchliche Jugendarbeit in den Pfarrgemeinden, Verbänden und Jugendgemeinschaften.“

(Diözesansynode Augsburg 1990, Dokument VI, S. 274)

„.... in allen Dekanaten soll es einen Dekanatsjugendseelsorger geben, der vor allem geistlicher Ansprechpartner für die Jugendlichen sowie Mentor der Mitbrüder und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit ist. Wo es die Umstände erfordern, soll ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin auf DekanatsEbene mit der Unterstützung der Jugendarbeit in den Pfarrgemeinden beauftragt werden.“

(Diözesansynode Augsburg 1990, Anordnung 9 im Dokument VI, S. 282)

1. Zuordnung und Auftrag

Die Dekanatsjugendseelsorger und pastoralen Mitarbeiter/innen werden nach Rücksprache mit dem Dekan auf Vorschlag des Diözesanjugendpfarrers vom Bischof beauftragt.

- Dekanatsjugendseelsorger und pastorale Mitarbeiter/innen auf DekanatsEbene arbeiten im Auftrag des Bischofs und seiner Beauftragten auf der Grundlage der Diözesansynode und anderer bischöflicher Weisungen. Sie haben die Aufgabe, sich über die Situation der Jugend und den Stand der Jugendarbeit zu informieren und das Konzept kirchlicher Jugendarbeit der Diözese auf der Ebene des Dekanates zum Tragen zu bringen. Dabei bleibt die Erstverantwortung des Pfarrers und der Pfarrgemeinden für ihre Jugend bestehen.
- Der Dienst in der Dekanatsjugendarbeit beträgt in der Regel durchschnittlich 8 Stunden pro Woche.
- Die dienstliche Zuordnung wird im Rahmen der Haupttätigkeit im Dekanat geregelt. Es besteht eine übergeordnete fachliche Zuordnung zu und eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Regionalstelle für kirchliche Jugendarbeit und dem Diözesanjugendpfarrer.
- Die für die Arbeit notwendigen organisatorischen Voraussetzungen und technischen Geräte stellt die Regionalstelle für kirchliche Jugendarbeit zur Verfügung (z. B. Anschriftenkartei, Postversand, Medien). Die erforderlichen finanziellen Mittel können über den Haushalt der Regionalstelle für kirchliche Jugendarbeit beim Bischöflichen Jugendamt beantragt werden.
- Um die Aufgaben in der Jugendarbeit im Dekanat erfüllen zu können, ist es erforderlich, daß die Seelsorger und pastoralen Mitarbeiter/innen von den Geistlichen und hauptberuflichen Laien im pastoralen Dienst unterstützt werden und daß sie regelmäßig am Dies teilnehmen. Außerdem sollen sie an Fortbildungsmaßnahmen der Jugendarbeit (z. B. jährliche Werkwoche für Jugendseelsorge, Studientage) teilnehmen.

- D 2.2.1** – Die Dekanatsjugendseelsorger sind beratende Mitglieder der BDKJ-Kreis/Stadtversammlung, soweit dies in der Kreissatzung vorgesehen ist.

2. Richtlinien für die Arbeit

- Die Arbeit erfolgt nach dem Prinzip der Subsidiarität zu den Pfarrgemeinden. Eine wichtige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.
- Sie fördern die Eigeninitiative und Selbstorganisation von Jugendlichen im Dekanat.
- Sie arbeiten mit allen Trägern der kirchlichen Jugendarbeit auf Dekanatssebene zusammen, mit den verantwortlichen Seelsorgern und pastoralen Mitarbeitern/innen, den Ehrenamtlichen und Jugendlichen in den Pfarreien, den Verbänden und sonstigen kirchlichen Jugendorganisationen. Ziel ist dabei die Koordinierung der Jugendarbeit, der Erfahrungsaustausch, die Begleitung und Animation. Dabei ist zu beachten, daß die Vielfalt und Eigenständigkeit bewahrt bleibt.
- Die unterschiedliche Situation in den Pfarrgemeinden und Pfarreiengemeinschaften innerhalb eines Dekanates erfordert eine differenzierte Arbeit mit verschiedenen Akzenten. Um diese jeweils verantwortlich zu setzen, bedarf es einer regelmäßigen Reflexion der Arbeit wenigstens vierteljährlich mit einem/r Mitarbeiter/in der Regionalstelle.

3. Aufgabenbereiche

Da die Dekanatsjugendseelsorger und pastoralen Mitarbeiter/innen diese Aufgabe nur mit einem Teilauftrag ausüben, sind ihre Handlungsmöglichkeiten aus zeitlichen Gründen begrenzt. Sie sollen aber zumindest folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Situation und Anliegen der Jugendarbeit auf Dekanatssebene (Dies, etc.) zur Sprache bringen, Informationen in die Pfarreien sowie aus den Pfarreien weitergeben.
- Pfarrer, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften für Maßnahmen der Jugendarbeit (z. B. Begleitung von Gruppen, Feier von Jugendgottesdiensten, Einladung von Referenten/innen zu Themen der Jugendarbeit in den Pfarrgemeinderat oder andere Gruppen der Pfarrei, religiöse Orientierungstage mit Schulklassen, ...) zu motivieren und sie nach Möglichkeit dabei zu unterstützen.
- Unterstützung, Begleitung und Mitarbeit bei Vorbereitung und Durchführung von Jugendveranstaltungen auf Dekanatssebene (z. B. Jugendkreuzweg, Jugendwallfahrt, Gebet der Jugend, Licht für den Frieden, Oberministrantenrunde, ...).
- Einzelne Jugendliche in Lebens- und Glaubensfragen beraten, für sie Ansprechpartner/in sein und sie begleiten.
- Zusammenarbeit mit der Regionalstelle für kirchliche Jugendarbeit und dem BDKJ-Kreis- bzw. Stadtverband und seinen Mitgliedsverbänden.
- Teilnahme am Dekanatsjugendseelsorgertreffen auf Diözesanebene (ein- bis zweimal im Jahr) und an der jährlichen Werkwoche für Jugendseelsorger.
- Teilnahme in der BDKJ-Kreis- bzw. Stadtversammlung.

Diese Regelung ersetzt die „Beschreibung der Aufgabenbereiche für pastorale Mitarbeiter ...“, die im Amtsblatt Nr. 13/1986 veröffentlicht wurde.

(Abl. 1996 S. 419–421)